

VERTRAG ÜBER DIE AUFNAHME UND BETREUUNG VON KINDERN IM WALDKINDERGARTEN FÜR CREMLINGEN E.V.

Zwischen dem Waldkindergarten für Cremlingen e.V., vertreten durch den Vorstand, im folgenden „Träger“ genannt und

Frau/Herrn

wohnhaft

im folgenden „Eltern“ genannt wird folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Waldkindergarten geschlossen:

1. Aufnahme

Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom im Waldkindergarten aufgenommen und dort während der Öffnungszeiten der Einrichtung betreut.

Name:

geb.:

wohnhaft:.....

2. Öffnungszeiten

Der Waldkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (gemäß Betriebserlaubnis) geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und 31.12. bleibt der Kindergarten geschlossen. Über die genauen Ferienschlusszeiten und eventuelle freie Brückentage werden die Eltern rechtzeitig informiert.

3. Bescheinigung

Vor der Aufnahme des Kindes muss eine Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgelegt werden, die bescheinigt, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erhalten haben.

Des Weiteren muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Nachweis erbracht werden, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht. Entweder durch die Vorlage eines Impfpasses oder durch eine ärztliche Bescheinigung (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG).



4. Betreuung in der Einrichtung

Die Betreuung des Kindes erfolgt entsprechend der gültigen pädagogischen Konzeption. Die pädagogische Konzeption sowie andere zusätzliche Regelungen stehen auf der Homepage zur Verfügung und sind ebenfalls Gegenstand des Vertrages. Die Mitgliederversammlung des Trägervereins beschließt die Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

Während des Besuchs des Waldkindergartens und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch des Waldkindergartens stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

5. Elternmitarbeit

Der Waldkindergarten ist eine Elterninitiative und setzt die Mitarbeit der Eltern an der Organisation des Kindergartens wie in der Konzeption beschrieben voraus. Die Vereinsmitgliedschaft eines Elternteils ist freiwillig und kann über den Aufnahmeantrag erfolgen.

Eltern und Mitarbeiter/innen arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. Eltern und Mitarbeiter/innen nehmen an den Elternabenden teil. Für die Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes ist der Einsatz der Eltern erforderlich.

Notwendige Leistungen der Eltern sind: Putzdienst, Elterndienste, „Ämterübernahme“ sowie Mitarbeit bei bestimmten Aktivitäten. Die übernommenen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich nach dem Aufenthalt im Waldkindergarten das Kind nach Zecken abzusuchen, um eine Infektion auszuschließen. Der Träger übernimmt keine Haftung.

6. Erkrankung eines Kindes

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, sollen den Kindergarten nicht besuchen. Bei Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sind die aktuellen Vorgaben des Gesundheitsamtes zu beachten! Diese werden zu Anfang des Kindergartenjahres ausgeteilt. Der Waldkindergarten sollte baldmöglichst in Kenntnis gesetzt werden, wenn das Kind den Waldkindergarten aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

8. Kündigung

- Das Betreuungsverhältnis endet mit der Einschulung des Kindes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- Bei Kann-Kindern, die eingeschult werden, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung. Diese Abmeldung sollte bis spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der Schul-Sommerferien erfolgen.





Waldkindergarten
Cremlingen e.V.

- Die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen, nicht jedoch zu Ende Juni. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung ist z.B. wenn die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen nach schriftlicher Abmahnung nicht beachten.
- Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger bedarf eines Elternabends- oder Mitgliederbeschlusses. Die betroffenen Eltern müssen auf Wunsch angehört werden.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

9. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Ort/Datum:

Unterschrift(en) beider Erziehungsberechtigten:

.....

Unterschrift des Trägers:

Die personenbezogenen Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung des Betreuungsvertrages und der Mitgliedschaft im Verein „Waldkindergarten für Cremlingen“ erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

